

Sachstandsbericht
Projekt „Internationaler Kinderschutz –
Die Bedeutung der Verordnung Brüssel II a und des Haager
Kinderschutzübereinkommens für die Jugendhilfe“
Zeitraum: Februar – November 2005

Internationale Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V.
Britta Sievers, Dr. Kerstin Rock, Heidemarie Bienentreu
Schaumainkai 101 - 103
60596 Frankfurt
Tel.: 069/633986-18
E-Mail: IKS@igfh.de

November 2005

Inhalt	Seite
1. Stand des Projektes / Kurzüberblick	- 2 -
2. Einstieg in das Projekt Ausarbeitung des Untersuchungsansatzes, Feinplanung des Projektes und Etablierung des Fachbeirates	- 2 -
3. Einarbeitung ins Thema Analyse der Gesetzestexte, Aufbereitung von Fachliteratur, Planung der Experteninterviews und der Arbeitshilfe	- 3 -
4. Durchführung und Auswertung der Telefonbefragung	- 6 -
5. Konzeption und Vorbereitung der Einzelfallstudien	- 14 -
6. Vorschau auf weitere Arbeitsschritte	- 15 -
 Anhang: Zeitplan	

1. Stand des Projektes / Kurzüberblick

Gemäß der Konzeption des Projektes „Internationaler Kinderschutz – Die Bedeutung der Verordnung Brüssel II a und des Haager Kinderschutzübereinkommens für die Jugendhilfe“ standen in der ersten Hälfte des Bearbeitungszeitraums (Februar 2005 bis November 2005) folgende Aufgaben im Mittelpunkt:

- Ausarbeitung des Untersuchungsansatzes, Feinplanung des Projektes sowie Etablierung des Fachbeirates;
- Analyse der Gesetzestexte, Sichtung und Aufbereitung von Fachliteratur sowie Planung der Experteninterviews und Konzeption der Arbeitshilfe;
- Durchführung und Auswertung der Telefonbefragung;
- Konzeption und Vorbereitung der Einzelfallstudien.

Darüber hinaus wurde das Projekt durch die Veröffentlichung einer Forschungsnotiz in mehreren Fachzeitschriften, die Teilnahme an Fachtagungen und die persönliche Kontaktaufnahme zu Schlüsselpersonen und –institutionen in der Fachöffentlichkeit bekannt gemacht.

Die Projektkonzeption, das Untersuchungsdesign und die Ergebnisse der Telefonbefragung wurden mit dem Fachbeirat in zwei eintägigen Sitzungen diskutiert.

Im Folgenden werden die Projektaufgaben, die die Arbeit in der ersten Hälfte des Bearbeitungszeitraums bestimmt haben, näher beschrieben. Ausführlich wird auf die Telefonbefragung eingegangen, da hier bereits Ergebnisse dargestellt werden können. Abschließend werden die noch anstehenden Arbeitsschritte bis zum Ende der Projektlaufzeit skizziert.

2. Einstieg in das Projekt

Ausarbeitung des Untersuchungsansatzes, Feinplanung des Projektes und Etablierung des Fachbeirates

Ausarbeitung des Untersuchungsansatzes / Feinplanung des Projekts

Auf der Basis der Projektziele wurde zunächst das methodische Vorgehen im Detail geplant. Da das Untersuchungsdesign prozesshaft angelegt ist und die beiden Untersuchungsschritte aufeinander aufbauen, erfolgte die Feinplanung der Einzelfallstudien erst nach Auswertung der Telefonbefragung und Diskussion der Ergebnisse im Beirat. Zu Projektbeginn wurde zudem eine detaillierte Zeitplanung für die einzelnen Arbeitsschritte erstellt.

Etablierung des Fachbeirates

Bei der Feinplanung stellte sich heraus, dass es hinsichtlich des Projektschwerpunktes „Zusammenarbeit Jugendhilfe – Justiz“ wichtig ist, durch die Beteiligung von Jugendämtern stärker die Sichtweise der Jugendhilfepraxis in den Beirat mit einzubeziehen. Es konnten Vertreter folgender Institutionen bzw. Einzelpersonen für den Beirat gewonnen werden:

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
- Bundesministerium der Justiz, Abteilung Internationales Privatrecht
- Bundesministerium der Justiz, Arbeitsstab zur Beilegung internationaler Konflikte in Kindersachssachen
- Michael Busch, Leiter des Internationalen Sozialdienstes bis Juni 2004
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V.
- Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Zentrale Behörde
- Jugendamt München
- Jugendamt Stuttgart
- Haager Konferenz für internationales Privatrecht, Den Haag
- Internationaler Sozialdienst/ Deutscher Verein für öffentliche u. Private Fürsorge e.V.
- Landesjugendamt Mainz

- Verband bi-nationaler Partnerschaften (iaf) e.V.
- Prof. Dr. Gisela Zenz, Universität Frankfurt, FB Erziehungswissenschaften

In der ersten Beiratssitzung stand die Diskussion des Projektdesigns im Mittelpunkt. Zudem wurde eine erste Einschätzung der Bedeutung der rechtlichen Neuregelungen für die Praxis der Jugendhilfe vorgenommen. In der zweiten Beiratssitzung wurden die Ergebnisse der Telefonbefragungen und die weiteren geplanten Untersuchungsschritte diskutiert.

Als sehr hilfreich erweist sich die interdisziplinäre Besetzung des Beirats, durch die die unterschiedlichen Perspektiven von Jugendhilfe und Justiz, insbesondere bei der Problematik internationaler Kindesentführungen, verdeutlicht und zugleich die verschiedenen Akteure in diesem Feld gemeinsam an einen Tisch gebracht werden. Die Beiratsteilnehmer haben eine Fülle von Anregungen zum Projekt und zur Arbeitshilfe geäußert. Zudem wurde die Wichtigkeit betont, neben dem Fokus auf Kooperationserfahrungen der Fachkräfte die Perspektive der Betroffenen, insbesondere des Kindes, im Auge zu behalten.

3. Einarbeitung ins Thema

Analyse der Gesetzestexte, Aufbereitung der Fachliteratur und Planung der Experteninterviews

Analyse der Gesetzestexte

Im Bereich der juristischen Bearbeitung des Projekts stand im Bearbeitungszeitraum die Analyse der Verordnung „Brüssel IIa“¹ und des Haager Kinderschutzübereinkommens² (KSÜ) für die Jugendhilfe im Vordergrund. In beiden bisherigen Beiratssitzungen war festzustellen, dass vor allem im Bereich der Jugendhilfe die am 1. 3. 2005 in Kraft getretene europäische Neuregelung insgesamt noch weitgehend unbekannt ist; was sich auch in den Telefonbefragungen von Fachkräften der Jugendhilfe bestätigte. Im justiziellen Bereich beschränken sich die bisherigen Erfahrungen auf Fälle von Kindesentführung.

Im Projekt wird zur Zeit vorrangig die Bedeutung der Verordnung Brüssel II a betrachtet, da auf unbestimmte Zeit unabsehbar ist, wann mit einer Ratifizierung des Haager Kinderschutzübereinkommens durch Deutschland bzw. die Europäische Union insgesamt zu rechnen ist. Für die Arbeitshilfe werden die Regelungen des KSÜ aber ebenfalls aufbereitet, soweit die Bedeutung für die Praxis bereits abgeschätzt werden kann, um mit der Handreichung im Falle der späteren Ratifikation noch möglichst aktuell zu sein. Bezüglich der Analyse der Neuregelungen unter „Brüssel II a“ werden im Folgenden einige wesentliche Punkte herausgegriffen. Die Verordnung gilt mit Ausnahme von Dänemark in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Sie

- dehnt die Anerkennungs- und Vollstreckungsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel II) auf alle Entscheidungen über die elterliche Verantwortung aus, unabhängig von dem Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe;
- soll einer Entführung des Kindes durch einen Elternteil innerhalb der EU durch strenge Verpflichtungen entgegen wirken, mit denen die Rückgabe des Kindes gewährleistet werden und seine Rückgabe in den Ursprungsmitgliedstaat erreicht werden soll;
- soll das Recht des Kindes nach einer Trennung zu regelmäßigen Umgangskontakte zu beiden Elternteilen wahren (Leitprinzip für alle Entscheidungen);
- schafft eine einheitliche, vereinfachte Anerkennungs- und Vollstreckungspraxis.

¹ EG-VO Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000, Amtsblatt EU Nr. L 338 (2003) Seiten 1 - 29

² Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996, auf Englisch abrufbar auf der Internet-Seite der Haager Konferenz für internationales Privatrecht: http://hcch.e-vision.nl/index_en.php?act=conventions.text&cid=70

Die Verordnung beinhaltet umfassende internationale Zuständigkeitsregelungen und ausschließliche Zuständigkeiten, die das jeweilige Gericht von Amts wegen zu klären hat. Es ist zwingend die Einrichtung einer oder mehrerer Zentraler Behörden mit einem festgelegten Aufgabenbereich vorgesehen. Die Verordnung sieht zudem eigene Bestimmungen für den Fall von Kindesentführungen innerhalb der Europäischen Union vor und führt einheitliche Anerkennungs- und Vollstreckungsregeln unter Zuhilfenahme von standardisierten Musterbescheinigungen und ein Verfahren der grenzüberschreitenden Unterbringung von Kindern ein.

Die Anwendung der Verordnung wird in Deutschland durch das „Internationale Familienrechtsverfahrensgesetz“ (IntFamRVG)³ sichergestellt; es handelt sich um ein eigenständiges Ausführungsgesetz zu den bestehenden europäischen und internationalen Regelungen im internationalen Familienrecht, das auch die Vorschriften zur Ausführung des Haager Kindesentführungsübereinkommens von 1980 (HKÜ) und des Europäischen Sorgerechtsübereinkommens von 1980 (ESÜ) integriert und innerhalb Deutschlands die örtliche Zuständigkeit für die genannten Vorschriften regelt. Es weist dem Generalbundesanwalt die Aufgabe einer Zentralen Behörde zu und stellt erstmalig detaillierte Regelungen für grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (sog. Konsultationsverfahren) zur Verfügung.

Sowohl die Verordnung als auch das Ausführungsgesetz sind durch Vorschriften gekennzeichnet, die im Interesse des betroffenen Kindes eine Kooperation und Zusammenarbeit der beteiligten Stellen und Behörden vorgeben. Damit stellt die praktische Umsetzung der neuen gemeinschaftsrechtlichen Regelungen eine große Herausforderung für alle Beteiligten dar, da eine Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Sprachen und Perspektiven von Jugendhilfe und Justiz und ein Aufeinanderzugehen unumgänglich werden. Folgende wesentliche Schnittstellen konnten bisher herausgearbeitet werden:

- Die zentrale Regelung der Kooperation Justiz / Jugendhilfe ist § 9 IntFamRVG. Hier wird beispielhaft die Mitwirkung des Jugendamtes des gewöhnlichen Aufenthaltes des Kindes an Verfahren in „geeigneten Fällen“ normiert. Bei der Frage der Geeignetheit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, bei dem noch ungeklärt ist, wann ein Fall geeignet ist, wer darüber entscheidet und welche Unterstützung konkret von Seiten des Jugendamtes zu leisten ist.
- Es wird sichergestellt, dass jeder Träger der elterlichen Verantwortung, also z.B. auch der Vormund, bei der Zentralen Behörde einen Antrag auf Unterstützung stellen kann (Art. 57, 55 VO). Fraglich ist, ob bereits Teilbereiche der elterlichen Verantwortung (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht / Umgangspflegschaft) hierzu berechtigen.
- Es erfolgt eine Einbindung des Jugendamtes in Vollstreckungsmaßnahmen und damit die Vorgabe der Kooperation mit dem Familiengericht, dem OLG sowie dem Gerichtsvollzieher (§§ 9, 21 Abs. III, 24, 44 Abs. VI IntFamRVG).
- Jugendämter werden in Fälle internationaler Kindesentführung eingebunden (Art. 12 HKÜ ivm Art 11, 20 VO, §§ 10 ff., 38, 40 Abs. II IntFamRVG)
- Die notwendige Konsultation und Zusammenarbeit der beteiligten Behörden im neu geschaffenen Unterbringungsverfahren regeln §§ 45 –47 IntFamRVG und Art. 56 VO.

Aufbereitung der Fachliteratur

Es wurde eine umfangreiche Sichtung der vorhandenen Literatur zum Thema vorgenommen; diese findet sich derzeit erkennbar fast ausschließlich im juristischen Bereich. Sie bezieht sich auf Fragestellungen zur Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente und nur gelegentlich auf die Frage der Berücksichtigung von Kindesinteressen in der neuen Verordnung.⁴

³ Gesetz zum internationalen Familienrecht vom 26. Januar 2005, BGBl. 2005 Teil I Nr. 7 S. 162 - 174

⁴ Coester-Waltjen, Die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der neuen EU-Verordnung „Brüssel II a“ in FamRZ, 52 (2005), Nr. 4, S. 241-248

Es gibt weitere Veröffentlichungen, die sich mit den theoretischen Grundaussagen der gesetzlichen Neuregelungen befassen und auf vorhandener Literatur zur Vorgängerverordnung Brüssel II aufbauen.⁵ Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch der von der Europäischen Kommission herausgegebene Praxisleitfaden⁶, der bestimmte Verfahrensabläufe exemplarisch darstellt. Es ist mit einer Zunahme spezifischer Gerichtsentscheidungen zu rechnen.

Sozialwissenschaftliche Literatur speziell zu internationaler Zusammenarbeit in der Jugendhilfe oder zur Problematik von Kindesentführungen existiert kaum. Es gibt jedoch zahlreiche Veröffentlichungen zu angrenzenden Themenbereichen wie z.B. zur Gestaltung von Mediationsverfahren in internationalen Sorge- und Umgangsrechtskonflikten, zur Diskussion um eine interkulturelle Öffnung der sozialen Dienste, der Internationalisierung der Ausbildung von Sozialarbeiter/-innen sowie zu vergleichender Forschung hinsichtlich Strukturen und Theorien der Jugendhilfe in verschiedenen Ländern. Hier lassen sich Querverbindungen zum Projektthema herstellen, die bei der Erstellung der Arbeitshilfe berücksichtigt werden.

Planung der Experteninterviews

Hintergrundwissen und gebündelte Erfahrungen von spezialisierten Stellen und Einzelpersonen werden über Expertengespräche erhoben, von denen drei bereits durchgeführt wurden. Mit Mitarbeiter/-innen des Internationalen Sozialdienstes wurde ein Fachgespräch geführt. Zwei Experteninterviews ergaben sich aus der Telefonbefragung von Fachkräften der Jugendhilfe, da infolge von Spezialisierungen bei diesen Stellen gebündelte Erfahrungen vorliegen. Solche Interviews wurden mit der Arbeiterwohlfahrt Berlin, Abteilung Vormundschaften, bei der alle Vormundschaften für in Berlin lebende ausländische Kinder und Jugendliche geführt werden, sowie mit dem Jugendamt Bremen, Abteilung Auswärtige geführt. Für die Interviews wurde jeweils vorab ein Interviewleitfaden entworfen. Folgende weiteren Experteninterviews sind geplant:

- Generalbundesanwalt, Zentrale Behörde
- Bundesministerium der Justiz, Arbeitsstab Kind
- Auswärtiges Amt, Abteilung Internationales Privatrecht

Im Fachbeirat wurde angeregt, möglichst alle an Verfahren mit Auslandsbezug beteiligten Berufsgruppen wie Verfahrenspfleger und psychologische Sachverständige sowie Richter und Gerichtsvollzieher in das Projekt mit einzubeziehen, um zum einen die Perspektiven möglichst breit abzubilden und zum anderen stärker die Beachtung von Kindesinteressen zu untersuchen. Es sind daher zwei weitere Experteninterviews mit einem Richter und einem psychologischen Sachverständigen geplant. Die Einbeziehung der weiteren Berufsgruppen erfolgt über die Einzelfallstudien, in denen begleitende Interviews durchgeführt werden.

Planung der Arbeitshilfe

Zur Vorbereitung der Arbeitshilfe wurde zunächst mit der Festlegung der Zielgruppe begonnen. Die Arbeitshilfe richtet sich primär an Fachkräfte bei Jugendämtern und freie Träger der Jugendhilfe. Ziel ist, der Fachkraft ein schnelles Auffinden der für ihre Tätigkeit wichtigen rechtlichen Rahmenbedingungen und möglichen Kooperationspartner zu ermöglichen. Die Handreichung soll jedoch auch auf weitere Besonderheiten wie interkulturelle Aspekte und

⁵ Finger, Peter: Das internationale Familienrechtsverfahrensgesetz – ein erster Überblick, in *ZfR*, 92 (2005), Nr. 4, S. 144-150;

Rausch, Hans, Elterliche Verantwortung - Verfahren mit Auslandsbezug vor und nach „Brüssel II a“ in *FuR* 2/2005 S. 53-58, 112-116.

Schlauß, Stefan: Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht – das internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (*IntFamRVG*). Einführung – Erläuterungen – Texte – Materialien, Köln 2005

Schulz, Andrea: Die Verordnung (EG) 2201/2003 (Brüssel IIa) – eine Einführung, *FPR*, 10(2004), Nr. 6., Beil. S.1-5
Solomon, Dennis: Brüssel II a: die neuen europäischen Regeln zum internationalen Verfahrensrecht in Fragen der elterlichen Verantwortung, *FamRZ* 2004, S. 1409 - 1419

⁶ Europäische Kommission, auf Englisch abrufbar unter

http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/parents/doc_civil_recognition_parents_en.htm

Faktoren, die zu einer funktionierenden Kooperation beitragen, hinweisen. Dieser Aspekt, der die Projektergebnisse widerspiegeln wird, dürfte auch für Vertreter anderer beteiligter Berufsgruppen interessant sein. Es liegen bereits Gliederungsentwürfe für die Arbeitshilfe vor, die parallel zu den weiteren Untersuchungsschritten detaillierter ausgearbeitet werden.

4. Durchführung und Auswertung der Telefonbefragung

Zum methodischen Vorgehen

Die telefonische Befragung von Fachkräften der Jugendhilfe stellte den ersten Untersuchungsschritt im Rahmen des Projektes dar. Ziel dieser Interviews war die Exploration, d.h. die Befragung sollte zur Ermittlung der Erfahrungen, Problemstellungen und Fragen bei der Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug durch die Jugendhilfe dienen, um

- die Arbeitshilfe an den konkreten Frage- und Problemstellungen der Praxis auszurichten
- und eine angemessene Schwerpunktsetzung für die vertiefte Analyse von Einzelfällen vorzunehmen.

Das Erkenntnisinteresse galt den Erfahrungen der Fachkräfte der Jugendhilfe hinsichtlich

- der Kooperationen mit Stellen und Behörden im In- und Ausland;
- der Schwierigkeiten in der Fallbearbeitung, auch im Hinblick auf ein am Kindeswohl orientiertes Handeln;
- der Unterstützungs- und Informationsbedarfe.

Als Methode wurde das mündliche Interview gewählt. Entsprechend der explorativen Funktion wurde eine halbstandardisierte Form gewählt, d.h. den Interviews lag ein Leitfaden mit etwa 30 Fragen zugrunde, der aber situativ angepasst wurde und hinreichend offen für die Schwerpunktsetzungen der Befragten war. Der Leitfaden sollte jedoch sicherstellen, dass alle interessierenden Aspekte in dem Interview angesprochen wurden.

Der erste Teil des Leitfadens bezog sich auf die konkreten Fallerfahrungen in zumeist ein bis zwei Fällen, die die Befragten bearbeitet hatten, der zweite Teil war allgemeiner Natur und fragte Informationsstand und Informationsbedarfe für die Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug ab. Die Interviews dauerten im Durchschnitt 45 Minuten bis eine Stunde und wurden für die Auswertung auf Tonband aufgezeichnet.

Die Auswertung erfolgte in zwei Schritten: zunächst wurden die Interviewaussagen mit Hilfe eines Auswertungsrasters relevanten Kategorien zugeordnet, also das Material entsprechend der Fragestellungen reduziert. Im zweiten Schritt wurden Grundtendenzen sowohl quantitativ als auch qualitativ ermittelt. Entsprechend beinhaltet die Ergebnisdarstellung sowohl Häufigkeitsauszählungen, die aufgrund der geringen Fallzahl jedoch vorsichtig bewertet werden müssen, als auch qualitative Aussagen zu deutlich gewordenen Grundtendenzen.

Zur Beschreibung der Stichprobe

Aufgrund der explorativen Funktion war die Berücksichtigung eines möglichst breiten Fallpektrums maßgebend. Die Kriterien für die Zusammenstellung der Stichprobe werden im folgenden dargestellt. Hauptkriterium war zunächst, dass die befragten Fachkräfte selbst Fälle mit Auslandsbezug bearbeitet hatten. Der Auslandsbezug wurde wie folgt definiert:

- es wurde mit Stellen (Gerichte, Behörden, sonstige Fachstellen) im Ausland zusammengearbeitet oder
- das Jugendamt / freier Träger wurde von einer Stelle im Ausland um Mitarbeit gebeten oder
- ein Fallbeteiligter, der im Ausland lebte, wurde in die Bearbeitung mit einbezogen.

Hierbei wurde es als unerheblich angesehen, ob ein direkter Kontakt zur Person / Fachstelle im Ausland bestand oder die Zusammenarbeit z.B. über eine Deutsche Botschaft im betreffenden Land, den Internationalen Sozialdienst oder andere Stellen durchgeführt wurde. In

der Anfrage ausgeschlossen wurden Adoptions-, Beistandschafts- und Jugendgerichtshilfefälle sowie pädagogische Maßnahmen in Auslandsprojekten.

Bei der Auswahl der angefragten Jugendämter wurde auf eine breite Streuung geachtet. Berücksichtigung fanden Kreis- und Stadtjugendämter sowie Jugendamtsbezirke in den alten und in den neuen Bundesländern. Außerdem wurden speziell solche Jugendämter kontaktiert, bei denen aufgrund der grenznahen Lage oder der Stationierung von ausländischen Soldaten mit einem vermehrten Aufkommen von Fällen mit Auslandsbezug zu rechnen war. Darüber hinaus wurden auch vorhandene Kooperationskontakte genutzt, um einen schnellen und unaufwändigen Zugang zu Interviewpersonen zu erhalten.

Insgesamt wurden 23 Interviews durchgeführt. Diese verteilen sich nach Jugendhilfeträger folgendermaßen: etwa 2/3 (13) wurden in Stadtjugendämtern geführt, 1/3 (7) in Kreisjugendämtern, 2 Interviews fanden mit Fachkräften von freien Trägern statt. Ein Interview wurde in einem Landesjugendamt durchgeführt, das die Fallverantwortung in dem geschilderten Fall innehatte.

Regional verteilen sich die Interviews mit deutlichem Übergewicht auf die alten Bundesländer: 17 - also $\frac{3}{4}$ der Interviews - fanden mit Jugendhilfeträgern in den alten Bundesländern und 6 in den neuen Bundesländern statt. Aus den neuen Bundesländern kam die Rückmeldung, dass Fälle mit Auslandsbezug in der Jugendhilfepraxis selten vorkommen, was unter anderem mit dem geringeren Anteil dort lebender Migranten zu erklären ist.

Auch in den Jugendamtsbezirken mit Stationierungsgebieten ausländischer Soldaten hat sich – entgegen der Ausgangsvermutung - kein erhöhtes Aufkommen von Fällen mit Auslandsbezug gezeigt. Was diese Jugendämter häufiger beschäftigt, sind Vaterschaftsfeststellungen und Unterhaltsfragen. Ebenso spielt die Grenznähe – anders als erwartet - eine untergeordnete Rolle. In der Stichprobe sind 4 grenznahe Jugendamtsbezirke enthalten.

Insgesamt sind alle Bundesländer bis auf Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen in der Stichprobe mit mindestens einem Jugendamtsbezirk vertreten. Zwei Interviews in Berlin und Bremen wurden - wie oben erwähnt - als Experteninterviews durchgeführt, da es sich um Stellen mit gebündelter Erfahrung handelt. Diese werden separat ausgewertet und sind in dieser Stichprobe nicht enthalten.

Nach dem Arbeitsbereich befragt, verteilt sich die Stichprobe wie folgt: 14 der Interviewpartner/innen sind im Allgemeinen Sozialen Dienst beschäftigt. Zählt man die beiden Leitungspersonen hinzu, so arbeiten 2/3 der Befragten im ASD. Die übrigen 6 Interviewpartner/innen verteilen sich auf spezielle Abteilungen bzw. Sonderdienste innerhalb des Jugendamtes wie die Abteilung Vormundschaft/ Beistandschaft, Pflegekinderdienst oder Sonderdienste gemäß §§ 17, 18 und 50 KJHG, je eine Person ist im Landesjugendamt bzw. in einer Einrichtung für unbegleitete Flüchtlinge beschäftigt. Ausgehend von der Stichprobe sind die Adressat/innen der Arbeitshilfe entsprechend vorrangig im ASD zu suchen.

Fallkategorien / Länder

In den 23 Telefonbefragungen wurden insgesamt 36 Fälle geschildert, die in der Auswertung Fallkategorien zugeordnet wurden. Häufig wurden Fälle von der Fachkraft über lange Zeiträume begleitet und die Problemstellungen veränderten sich bzw. es kamen mehrere Probleme zum Tragen. Die Zuordnung zu einer Fallkategorie erfolgte gemäß dem zum Zeitpunkt des Auslandsbezugs maßgeblichen Problem.

Insgesamt 16 Fälle beziehen sich auf den Bereich der Regelung der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts, davon sechs auf Kindesentführungen. In 17 Fälle ging es um den Schutz von Kindern, wobei 6 Fälle sich auf das Problem einer Kindeswohlgefährdung bezogen, während es in 6 Fällen in erster Linie um die Klärung des weiteren Verbleibs des Kindes ging. Eine ähnliche Problematik, nämlich Rückführungs- und Weiterwanderungsabklärungen, lagen den 5 Fällen zugrunde, in denen unbegleitete minderjährige Flüchtlinge betroffen waren. Damit bestätigten sich die Problemkategorien, von denen bei der Planung des Projekts ausgegangen wurde.

Fallkategorien (n = 36 Fälle in 23 Interviews)

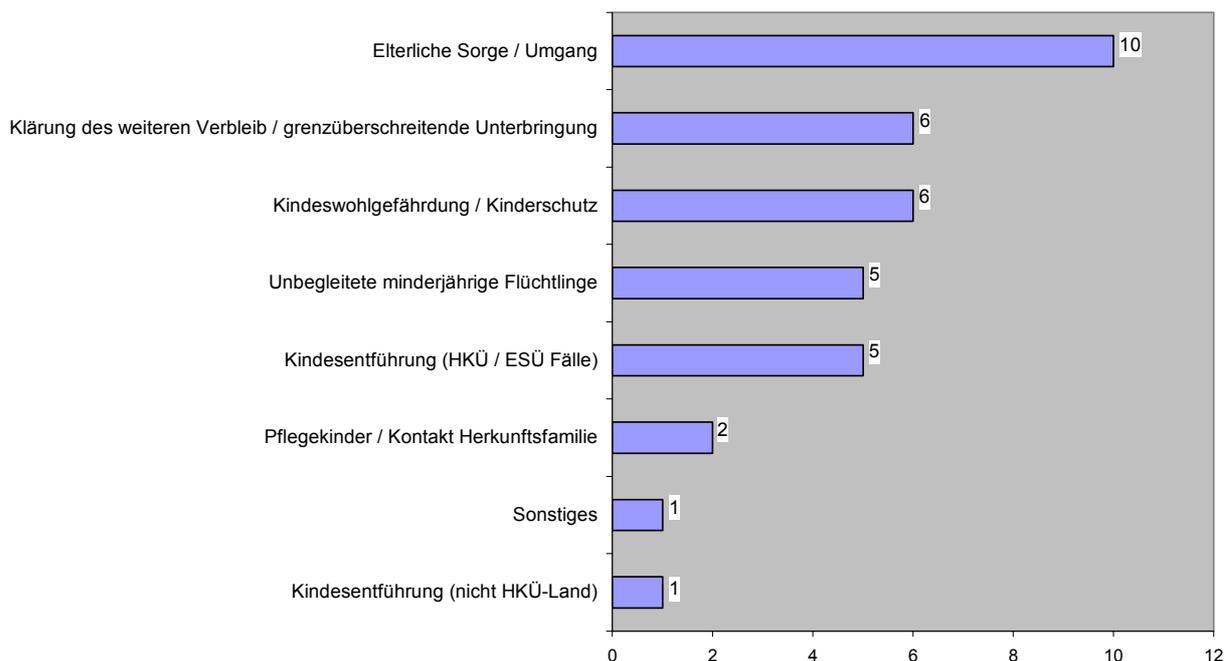


Abbildung 1: Problemzuordnungen / Fallkategorien

Es wurde in den Interviews zudem nach dem Auftrag der Fachkraft im geschilderten Fall gefragt. Die Rolle, die das Jugendamt / der freie Träger in der Wahrnehmung der befragten Mitarbeiter übernommen hatte, entspricht der Rolle, die dem Jugendamt üblicherweise in Jugendhilfefällen zukommt. So wurde z.B. 11 Mal die Sicherstellung des Schutzes von Kindern und die Klärung des weiteren Verbleibs des Kindes genannt sowie 13 Mal die Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren. Speziell durch den Auslandsbezug ergaben sich in zwei Fällen Aufträge, und zwar die Zuarbeit für ein Unterbringungsverfahren im Ausland sowie die Mithilfe bei der Vollstreckung eines Rückführungsbeschlusses nach dem HKÜ.

Hinsichtlich der Herkunft der Anfragen lässt sich feststellen, dass diese überwiegend (in 29 Fällen) aus dem Inland an das Jugendamt / den freien Träger kamen; nur in 7 Fällen kamen die Fallanfragen aus dem Ausland, hier erfolgte die Kontaktaufnahme entweder direkt durch den Klienten, den ISD oder eine deutsche Botschaft im Ausland.

Beim Länderbezug bzw. den beteiligten Staatsangehörigkeiten der Klienten spiegelte die relativ kleine Stichprobe von 36 Fällen eine Bandbreite von 26 Ländern. Es wurden die Länder erfasst, die in den Fällen eine Rolle spielten, da die Fallbeteiligten die Staatsangehörigkeit dieses Landes hatten oder die Zusammenarbeit mit diesem Land stattfand.

Bei den 26 Ländern handelte es sich um 18 europäische (davon 12 EU-Staaten) und 8 außereuropäische Länder. Bei den Fallbeteiligten wurde neben der Nationalität auch die Zugehörigkeit zu bestimmten Volksgruppen wie Kosovo-Albaner oder Kurden benannt. Zur Illustration der Vielfalt, aber auch der Komplexität, die Fälle mit Auslandsbezug beinhalten können, sollen kurz zwei – verfremdete – Fallbeispiele geschildert werden:

Eine Mutter aus Afghanistan hat eine Tochter aus erster Ehe mit einem Franzosen. Sie ist in zweiter Ehe mit einem Deutschen verheiratet. Beim Vater ist aufgrund psychischer Probleme fraglich, ob er die Tochter weiter versorgen kann. Während des Aufenthaltes bei der Mutter in Deutschland zeigen sich Erziehungsschwierigkeiten. Der britische Großvater erklärt sich ebenfalls zur Aufnahme des Mädchens bereit.

Eine Mutter aus dem Kosovo mit illegalem Aufenthalt in Deutschland kann ihren Säugling nicht versorgen, der Vater ist Pole, Verwandte der Mutter leben in Kanada.

Kooperationen mit Stellen / Behörden im In- und Ausland

Ein Schwerpunkt des Projekts liegt auf der Untersuchung der Kooperation der an Fällen mit Auslandsbezug beteiligten Fachstellen. Es wurde in den Befragungen ermittelt, mit welchen Stellen im geschilderten Fall zusammengearbeitet wurde:

Stellen / Behörden im Inland, mit denen im Fall zusammengearbeitet wurde

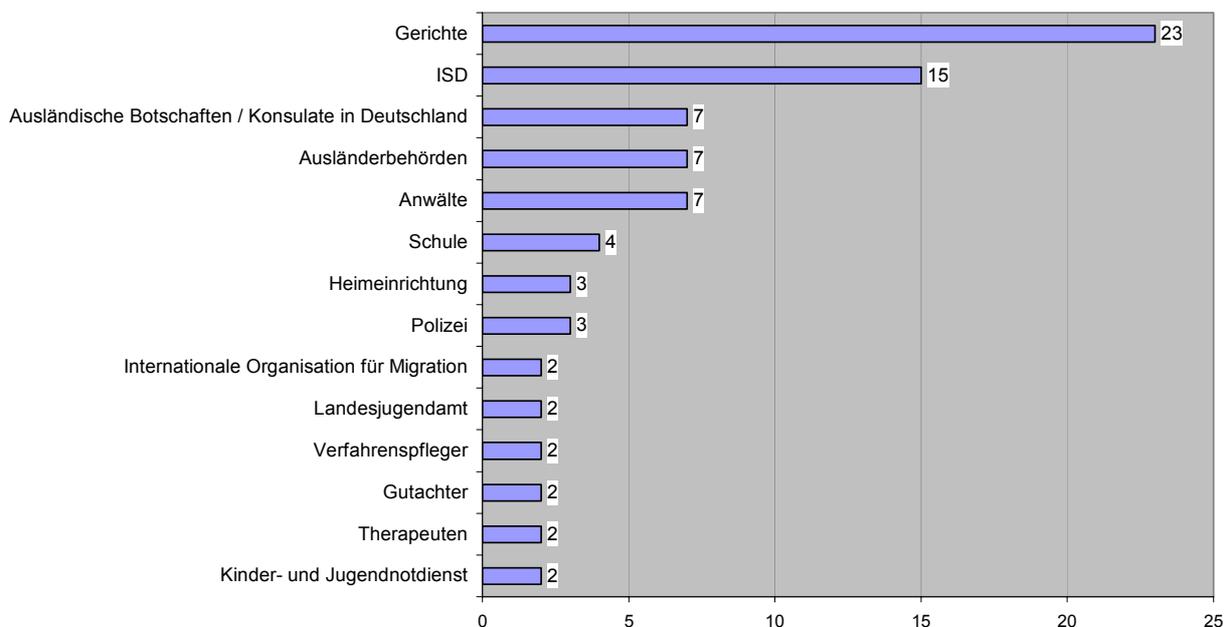


Abbildung 2 Kooperationspartner im Inland in Fällen mit Auslandsbezug (nach Häufigkeit)

Betrachtet man die Häufigkeit der Zusammenarbeit mit Stellen im Inland, so wird deutlich, dass Gerichte in den Fällen eine große Rolle spielen, aber auch, bedingt durch den Auslandsbezug, der Internationale Sozialdienst sowie ausländische Botschaften und Konsulate in Deutschland. Zudem gab es in 7 Fällen eine Zusammenarbeit mit Ausländerbehörden. Es wurde neben jugendamtsinternen Arbeitspartnern wie z.B. Amtsvormundschaft eine Vielzahl weiterer Stellen je einmal genannt, auf deren Auflistung hier verzichtet wird.

Ziel des Projektes ist auch die Untersuchung der Zusammenarbeit mit der Zentralen Behörde. Diese wurde bei der Frage nach Arbeitspartnern nur einmal genannt. In diesem Fall hatte sich die Fachkraft zur Beratung ihrer Klienten zu einem möglichen HKÜ-Antrag dort telefonisch informiert und Material zuschicken lassen. Die Zentrale Behörde ist bei den befragten Fachkräften kaum bekannt; lediglich in zwei weiteren Fällen wurde diese Institution überhaupt erwähnt, es fand jedoch kein Kontakt statt. So wurde in einem HKÜ-Fall die Zentrale Behörde durch einen örtlichen Anwalt vertreten, in einem anderen Fall erhielt das Jugendamt Schreiben der Zentralen Behörde durch das Gericht zur Kenntnis. Diese Ergebnisse decken sich mit den Erfahrungen der Beiratsteilnehmer, insbesondere der Zentralen Behörde, wonach sich Jugendämter bisher kaum mit Anfragen dorthin wenden.

Bei der Frage der Bewertung der Zusammenarbeit mit den jeweiligen Arbeitspartnern wurde eine Fülle von Erfahrungen geäußert, die hier nur verkürzt wiedergegeben werden können:

Zusammenarbeit mit Gerichten (23)

Es wurde tendenziell von einer guten und teilweise langjährigen Kooperationsbeziehung der Fachkräfte mit dem örtlichen Gericht und gegenseitiger Akzeptanz in der Zusammenarbeit berichtet. Die Richter werden generell häufig bei Rechtsfragen um Auskunft gebeten. Zweimal bestanden örtliche interdisziplinäre Arbeitskreise. Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit in einzelnen Fällen beruhten auf einer unterschiedlichen Einschätzung des Kindeswohls

bzw. der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils, der sehr kurzer Fristsetzung für die Einholung eines Berichtes aus dem Ausland sowie der mangelnden Weiterleitung von eingeholten ISD - Berichten. Zu einer Verzögerung im Handeln der Fachkräfte führte die unklare Rechtslage bzw. sich widersprechende Rechtsauskünfte in zwei Fällen. In der Zusammenarbeit mit dem OLG bzw. dem Zuständigkeitskonzentrationsgericht in HKÜ-Verfahren wurden eher Schwierigkeiten benannt, die unten näher ausgeführt werden.

Internationaler Sozialdienst (ISD) (15)

Der ISD ist in der Arbeit der Jugendämter bekannt und wird häufig genutzt. Tenor der Aussagen war, dass die Zusammenarbeit positiv verlief und die dort erhaltenen Informationen für die Fallbearbeitung hilfreich waren. Aus Sicht der Jugendämter wird die Zusammenarbeit mit dem ISD ähnlich wie Amtshilfe, d.h. die Bitte um Zuarbeit im Rahmen eines begrenzten Auftrags durch eine andere Behörde, wahrgenommen. Es wurde explizit als positiv benannt, dass den Fachkräften die besonderen Schwierigkeiten eines Falles mit Auslandsbezug (z.B. Sprache, Zuständigkeitsfragen im Ausland) durch die Mitarbeit des ISD abgenommen wurden. Die aus dem Ausland beschafften Informationen wurden überwiegend als sehr hilfreich für die bessere Einschätzung der Gesamtsituation und die weiteren Hilfeplanungen im Fall wahrgenommen. In Sorgerechts- und Umgangsfällen wurde es als positiv empfunden, dass mit dem Bericht des ISD neben dem Parteivortrag von Anwälten Informationen einer neutralen Stelle vorlagen.

Schwierigkeiten lagen u.a. in der Dauer der Berichterstattung. In einem Fall wurde über Parteilichkeit der im Ausland an den ISD berichtenden Stelle zugunsten des Elternteils dort berichtet, was die Arbeit mit dem Elternteil vor Ort in Deutschland erschwerte. Aus Kostengründen versuchen die Jugendämter / freien Träger in der Regel, das Gericht zur Einschaltung des ISD zu bewegen.

Ausländische Botschaften / Konsulate in Deutschland (7)

In 7 Fällen wurde von einer Zusammenarbeit mit ausländischen Botschaften und Konsulaten in Deutschland berichtet. Gründe für die gegenseitige Kontaktaufnahme waren u.a. Bedarf an Informationen aus dem betreffenden Land zur Beurteilung von Rückführungsmöglichkeiten, Rechtsfragen und konsularische Aufgaben wie Paß- und Visaerteilung. Für die Hilfeplanung nötige Auskünfte zum Jugendhilfesystem und zur Rechtslage im Land waren eher schwierig oder gar nicht zu erhalten.

Ausländerbehörden (7)

Die Ausländerbehörden werden aus Sicht der Jugendämter eher als Kollegen wahrgenommen, die auch relativ unaufwändig Auskünfte erteilen, wenn dies für die Bearbeitung eines Falles notwendig ist. Es bestanden teilweise erhebliche Unsicherheiten hinsichtlich der Bedeutung ausländerrechtlicher Aufenthaltstitel. Der ausländerrechtliche Rahmen beeinflusste jedoch in mehreren Fällen die Hilfeplanung für die betroffenen Minderjährigen (z.B. bosnische Bürgerkriegsflüchtlinge), da unklar war, ob und ggf. wann sie - allein oder mit der Familie - in das Heimatland zurückgeführt werden konnten oder mussten.

Als positives Modell von Zusammenarbeit wurden in zwei Fällen gemeinsame Fallkonferenzen unter Beteiligung der Ausländerbehörde genannt. Hier konnte die Fachkraft ihren Standpunkt bezüglich des Kindeswohls nachvollziehbar verdeutlichen, was in den geschilderten Fällen zu einer Veränderung in der Haltung der Ausländerbehörde führte. Als schwierig wurde der Auftrag erlebt, Kinder auf eine Abschiebung vorzubereiten.

Anwälte (7)

Anwälte wurden in der Regel nicht als expliziter Kooperationspartner genannt. Es scheint jedoch relativ alltäglich zu sein, dass Anwälte die Fachkräfte der Jugendhilfe im Rahmen

ihrer Tätigkeit kontaktieren bzw. durch die Verfahrensbeteiligung des Jugendamtes die Schriftsätze und Berichte voneinander vorliegen. Erwähnt wurde in einem Fall, dass durch Anträge des Anwalts ein Verfahren in die Länge gezogen wurde.

Die Interviewpartner/innen berichteten darüber hinaus auch von einer direkten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit mit Stellen / Behörden im Ausland. Hierbei wurde am häufigsten mit deutschen Botschaften und Konsulaten (5) kooperiert. Die verschiedenen Ziele der Kontaktaufnahme waren u.a. die Rückholung von Minderjährigen aus dem Ausland und die Rückführung aus Deutschland ins Ausland; also Fälle einer grenzüberschreitender Unterbringung von Minderjährigen. In zwei Fällen erfolgten aufwändige, länger andauernde Jugendhilfeabklärungen; hier wurde das große Engagement der Mitarbeiter der Botschaft gelobt.

Es wurde in 7 Fällen von einer direkten Zusammenarbeit mit verschiedenen Fachstellen wie Jugendbehörden, aber auch kirchlichen Stellen, im Ausland berichtet. Hier sind die Erfahrungen sehr unterschiedlich, die direkte Kooperation scheint in der Regel dann möglich zu sein, wenn auf Deutsch oder Englisch kommuniziert werden kann. Auch die Grenznähe erleichtert diese Zusammenarbeit.

Es lässt sich – wie zu erwarten - feststellen, dass in Fällen mit Auslandsbezug insbesondere Kooperationspartner mit einer grenzüberschreitender Arbeitsstruktur, die über institutionalisierte Arbeitsbeziehungen ins Ausland verfügen, eine Rolle spielen. Hierzu zählen neben dem Internationalen Sozialdienst, der als Nichtregierungsorganisation Teil eines internationalen Netzwerks ist, ebenso die Botschaften und Konsulate wie auch die Internationale Organisation für Migration. Auch die Zentrale Behörde als Teil eines Netzwerkes Zentraler Behörden verschiedener Länder arbeitet in einer solchen internationalen Arbeitsstruktur. Mit dem Projektfokus auf die Perspektive und Erfahrungen der Jugendhilfe in Deutschland in Fällen mit Auslandsbezug kann die Betrachtung der grenzüberschreitenden Kooperationserfahrungen dieser Institutionen und die Untersuchung der Effektivität von internationalen Verfahrenswegen im Hinblick auf die Sicherung des Kindeswohls nicht vertieft werden.

Schwierigkeiten in der Fallbearbeitung

Von den Befragten wurden eine Vielzahl von Schwierigkeiten in der Bearbeitung der geschilderten Fälle benannt, die hier nur schlaglichtartig wiedergegeben werden können, jedoch als typisch für Fälle mit Auslandsbezug gelten können. Die Schwierigkeiten lassen sich vier Kategorien zuordnen und wurden jeweils mehr als einmal von den Fachkräften genannt.

Die erste Problemkategorie spiegelt vorrangig die Bearbeitungssituation der Interviewpartner/in wieder. Mehrere Befragte erlebten in der Fallbearbeitung einen **Handlungszwang bzw. Handlungsdruck**, der sich aus folgenden Gründen ergab:

- Unkenntnis des Sachverhaltes bezüglich Vorgeschichte bzw. Vollständigkeit: wesentliche Informationen und Dokumente waren nicht zu beschaffen. Es lag ein einseitiges Vorbringen eines Beteiligten vor oder das Gericht informierte unvollständig. Ursachen lagen auch in Zuständigkeitswechseln und/oder Aufenthaltswechseln von Betroffenen.
- Seltene oder fehlende Erfahrung in der Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug und unsichere Kenntnisse der rechtlichen Rahmenbedingungen.
- Unzureichende Kenntnisse über die Situation im beteiligten Land hinsichtlich der dortigen Jugendhilfestruktur und der Einschätzung der Alternativen und Perspektiven für das betroffene Kind, aber auch bezüglich der politische Lage und Sicherheitslage.
- Hoher Zeit - und Arbeitsaufwand durch die Komplexität der Fälle, oft verbunden mit Zeit- und Kostendruck und nicht selten bei medialem Interesse und öffentlichem Druck.

Die geschilderten Fälle wiesen zudem **Verfahrensschwierigkeiten** auf, die als problematisch benannt wurden:

- Die häufig lange Verfahrensdauer widerspricht dem kindlichen Zeitempfinden und kann zur Aufrechterhaltung ungeklärter Situationen für die Betroffenen führen.
- Die Einholung von Berichten über Ländergrenzen hinweg ist mit Aufwand und Schwierigkeiten verbunden.
- Es existiert ein Risiko der Parteilichkeit von Fachstellen, da z.B. in einem strittigen Sorgerechtsfall zumeist nur Kontakt zu einer Partei, d.h. einem Elternteil, besteht.
- Der Auslandsbezug bedeutet oft Unklarheiten bei Zuständigkeiten und Verfahrenswegen.
- Die Komplexität der Konstellationen bringt häufig eine Beteiligung vieler verschiedener Fachstellen mit sich, was zu unterschiedlichen Einschätzungen und erheblichem Abstimmungsaufwand führen kann.
- Es bestehen Unterschiede zwischen dem deutschen und ausländischen Rechts- und Jugendhilfesystemen, was eine Fortführung von Hilfen bzw. das Ineinandergreifen von Jugendhilfemaßnahmen erschweren oder unmöglich machen kann.
- Fälle mit Auslandsbezug beinhalten oft die Notwendigkeit, in einer Fremdsprache zu kommunizieren oder aber mit Dolmetschern und Übersetzern zu arbeiten.

Weiter wurde von vielen Befragten angeführt, dass sie sich in der Fallbearbeitung unsicher hinsichtlich **interkultureller Aspekte** gefühlt hatten. Genannt wurden Themenbereiche wie:

- die Einschätzung des Verhaltens und der Persönlichkeit von Klienten;
- die Beziehungen der Familienangehörigen, die Rolle der Frau, Familientraditionen;
- das „Aufeinanderprallen“ unterschiedlicher Wertvorstellungen z.B. im Fall von Minderjährigen bzw. bei der Zahlung von „Brautgeld“.

In den Interviews wurden zudem **Rollenkonflikte** genannt, in denen der eigene Handlungsauftrag und das eigene Rollenverständnis im Spannungsfeld mit zugeschriebenen Aufträgen und Erwartungen anderer beteiligter Berufsgruppen erlebt wurde. Diese ergaben sich zum einen in Abgrenzung zu ordnungsrechtlich orientierten Ausländer- und Strafverfolgungsbehörden sowie in Verfahren nach dem HKÜ (u. ESÜ). Als explizite Schwierigkeiten in Kindesentführungsverfahren wurden u.a. benannt:

- unklarer Handlungsauftrag;
- ungenaue Kenntnis der eigenen Handlungsmöglichkeiten und Akzeptanz der eigenen Handlungsgrenzen;
- Wertungswiderspruch in der Einschätzung des Kindeswohls;
- fehlender Einfluss auf die Rückführungsentscheidung;
- „Degradierung“ zum „Vollstreckungsgehilfen“ des Gerichts;
- eine besonders schwierige Beratungssituation.

In Anspruch genommene Unterstützung

Aufgrund der Vielzahl an Schwierigkeiten bemühten sich die Befragten um Unterstützung, um die Fälle angemessen bearbeiten zu können. Dabei wurde einer Reihe von Institutionen, Stellen und Personen angefragt. Unterstützung fanden die Befragten vor allem jugendamts- bzw. verwaltungsintern. In 15 Fällen wurde auf die Frage nach in Anspruch genommener Unterstützung die Leitung, Kollegen, Teambberatung, interne Fachberatung und die Rechtsabteilung genannt. Über diese internen Ressourcen hinaus wurde 6 Mal der ISD um Hilfe angefragt und in 5 Fällen das örtliche Gericht. Auch das Landesjugendamt war in 3 Fällen eine der Stellen, bei der Unterstützung gesucht wurde. Demnach greifen bei der Bearbeitung von Fällen mit Auslandsbezug die Fachkräfte in erster Linie auf Unterstützung zurück, die auch bei Fällen ohne Auslandsbezug – quasi standardmäßig – genutzt werden. Sie bearbei-

ten also in der Regel die Fälle unter Zuhilfenahme interner Ressourcen. Wenn diese nicht ausreichen, scheinen der ISD und das örtliche Gericht die ersten Ansprechpartner zu sein.

Institutionen / Stellen / Personen, deren Unterstützung in Anspruch genommen wurde (explizit genannt) (n = 36)

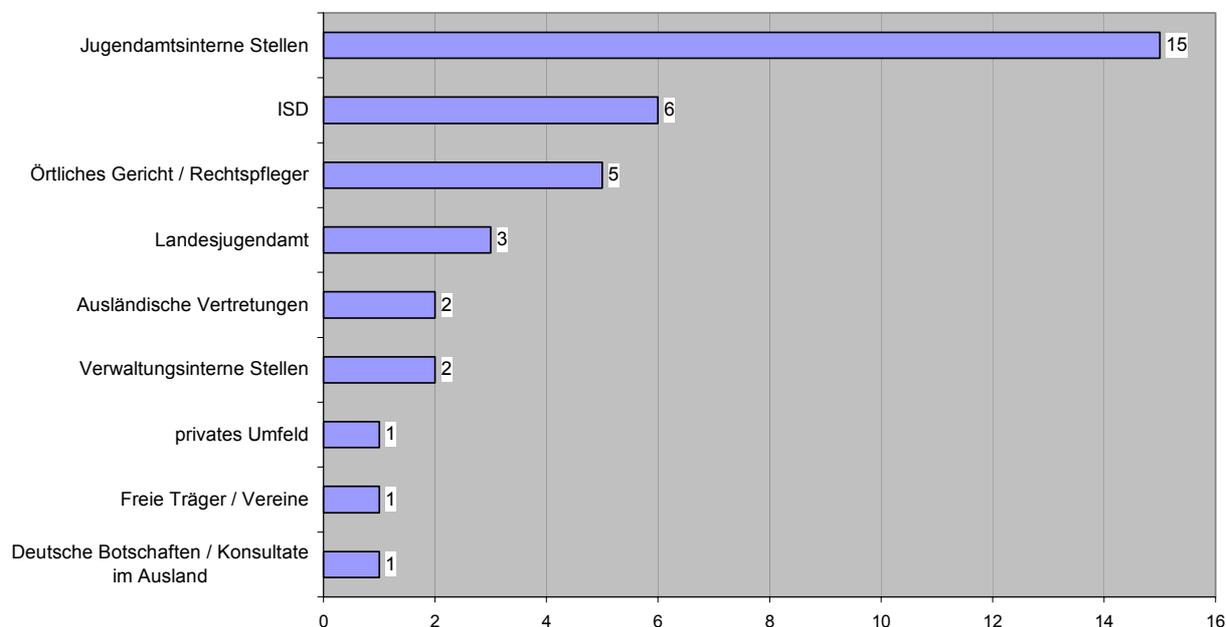


Abbildung 3: Institutionen und Personen, deren Unterstützung in Anspruch genommen wurde

Während sich die erste Frage zu diesem Themenbereich auf die Unterstützung bezog, die im konkreten Fall in Anspruch genommen wurde, wurde auch danach gefragt, wo die Fachkräfte sich bei internationalen rechtlichen Fragestellungen generell informieren können.

Informationsquellen für internationale rechtliche Fragestellungen (N = 23)

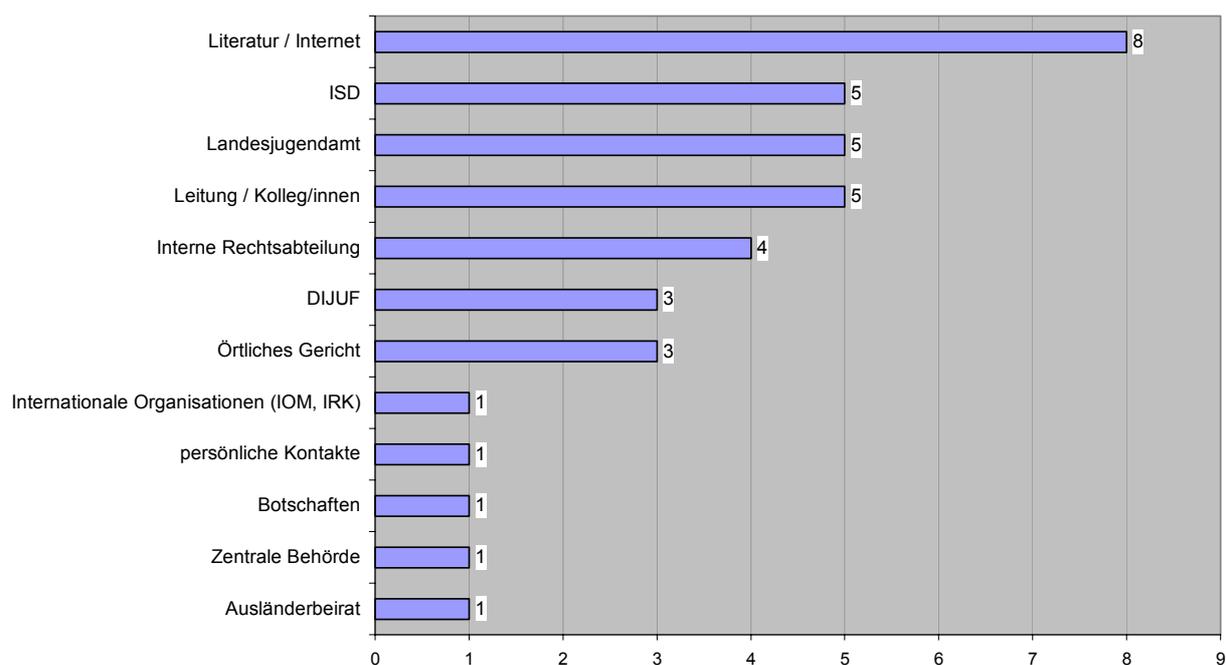


Abbildung 4: Informationsquellen für internationale rechtliche Fragestellungen

Am häufigsten wurde hier das Internet und Fachliteratur genannt (8). Daneben werden der ISD, das Landesjugendamt und die Leitung / Kollegen als Informationsquellen wahrgenommen, gefolgt von der internen Rechtsabteilung, dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht und dem örtlichen Gericht. Dies gibt einen Hinweis darauf, wer Multiplikatoren für die Projektergebnisse sein könnten. Sowohl der ISD als auch das Landesjugendamt scheinen als Informationsquellen betrachtet zu werden, an die sich die Fachkräfte zwecks rechtlicher Hintergrundinformationen wenden würden.

5. Konzeption und Vorbereitung der Einzelfallstudien

Die Befragung der Fachkräfte der Jugendhilfe über leitfadengestützte Telefoninterviews als erster Untersuchungsschritt bedarf einer Ergänzung, da sie zwar Aussagen auf einer breiten Basis, aber mit geringerem Differenzierungsgrad liefert. Zur Vertiefung und Qualifizierung der Daten aus den Telefoninterviews ist deshalb als zweiter Untersuchungsschritt die Durchführung von Einzelfallstudien vorgesehen, die in der ersten Hälfte des Projektzeitraums inhaltlich und organisatorisch vorbereitet wurden. Es sind 6 Einzelfallstudien geplant.

Die Einzelfallstudie ist keine konkrete Erhebungstechnik, sondern ein Forschungsansatz, der sich verschiedener Techniken zugleich bedienen kann und in der Regel multimethodisch⁷ angelegt ist. Die Anlage der Einzelfallstudien im vorliegenden Untersuchungsdesign sieht die Kombination der Methode Dokumentenanalyse mit qualitativen Interviews vor:

- In jeder Einzelfallstudie wird zunächst eine Dokumentenanalyse der Fallakte des Jugendhilfeträgers vorgenommen. Es werden ausgewählte Fall-, Verfahrens- und Kooperationsmerkmale anhand eines standardisierten Kategorienschemas erhoben.
- Im Anschluss an die Aktenanalyse werden qualitative Interviews mit der Fachkraft sowie den Hauptkooperationspartnern im Fall durchgeführt. Dies dient der Überprüfung, Präzisierung und Weiterentwicklung der aufgrund der Aktenanalyse formulierten Hypothesen.

Da die Einzelfallstudien die Daten der Telefonbefragung vertiefen sollen, wurden auf der Basis der Interviewergebnisse die zentralen Untersuchungsfragestellungen festgelegt. Das Erkenntnisinteresse der Einzelfallstudien zielt auf folgende Aspekte ab:

- Analyse ausgewählter Verfahrensmerkmale und häufiger Verfahrensschwierigkeiten wie z. B. Verfahrensdauer, Dokumentenlage, Definition der Frage- bzw. Problemstellung, Beteiligung der Klienten.
- Analyse der Kooperationen zwischen Jugendhilfe und den Fachstellen bzw. Behörden, die sich gemäß der Telefonbefragung als Hauptkooperationspartner in Fällen mit Auslandsbezug erwiesen haben.
- Analyse der Aufträge, der Rolle und des Selbstverständnisses von Jugendhilfe und der Hauptkooperationspartner in verschiedenen Fallkonstellationen.
- Analyse der Kindeswohlbewertung und –sicherung aus Sicht der Jugendhilfe und der Hauptkooperationspartner.

Die Auswahl der Untersuchungseinheiten erfolgt nach theoretischen Kriterien, dem sogenannten "theoretischen Sampling"⁸. Allgemein gilt für die Zusammenstellung der Stichprobe die Maßgabe, für die Untersuchungsfragestellung und das Untersuchungsfeld relevante Fälle auszuwählen. Die theoretisch relevant erscheinenden Merkmale müssen in ausreichendem Umfang durch die Einzelfälle vertreten sein. Die typischen Konstellationen von Fällen mit Auslandsbezug, die sich in der Telefonbefragung herauskristallisiert haben, sollen in den Einzelfallstudien berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um:

⁷ Vgl. Lamnek, Siegfried: *Qualitative Sozialforschung*. 4. Auflage. Weinheim, Basel 2005, S. 299.

⁸ Vgl. Lamnek, Siegfried: *Qualitative Sozialforschung*. 4. Auflage. Weinheim, Basel 2005, S. 187ff.

- Kindesentführung (möglichst in beide Richtungen, d.h. aus dem Ausland nach Deutschland und aus Deutschland ins Ausland);
- grenzüberschreitende Unterbringung eines Kindes;
- Elterliche Sorge / Umgang;
- Kinderschutz;
- Fall mit ausländerrechtlichem Schwerpunkt.

Da ein Fokus des Projekts auf der Untersuchung der Kooperationen in Fällen mit Auslandsbezug liegt, sollen in der Fallauswahl die häufigsten Kooperationspartner der Jugendhilfe, die sich im ersten Untersuchungsschritt gezeigt haben (Gerichte, ISD, Ausländerbehörde), vertreten sein. Um die Rolle der Zentralen Behörde zu ermitteln, sollen auch Fälle der Zusammenarbeit mit dieser berücksichtigt werden. Da es gilt, Faktoren für eine effektive, gelingende Kooperation herauszuarbeiten, ist vorgesehen, Fälle einzubeziehen, bei denen die Kooperation aus Sicht der Jugendhilfe als gut bzw. als schwierig bewertet wurde.

Für die Durchführung der Einzelfallstudien ist folgender Zeitplan vorgesehen: bis Ende des Jahres soll das Untersuchungsdesign ausgearbeitet, die Fälle ausgewählt, die Instrumente entwickelt sowie die Aktenanalyse erfolgt sein. Die ergänzenden Interviews werden dann bis März 2006 Jahres stattfinden.

6. Vorschau auf weitere Arbeitsschritte

Die Ergebnisse der Fallstudien werden in der dritten und letzten Beiratssitzung im April 2006 präsentiert und diskutiert sowie die Struktur und Inhalte der Arbeitshilfe vorgestellt.

Zur Erstellung der Handreichung soll bis zum Jahresende 2005 die Gliederung, der Umfang und das Format festgelegt werden, damit im Januar 2006 Kostenschätzungen eingeholt werden können. Die Erarbeitung der rechtlichen Teile der Arbeitshilfe erfolgt parallel zu den Fallstudien. Nach Abschluss des empirischen Teils des Projekts im April 2006 wird die Arbeitshilfe bis zum Ende der Projektlaufzeit auch in den weiteren Teilen verfasst.

Zur Öffentlichkeitsarbeit werden die Ergebnisse neben der Darstellung in der Arbeitshilfe ebenfalls in Form einer Veröffentlichung in einschlägigen Fachzeitschriften sowie bei Fachveranstaltungen der Fachöffentlichkeit zugänglich gemacht. Darüber hinaus ist für September 2006 eine von der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen e.V. ausgerichtete Abschlussveranstaltung zum Projekt geplant.

Verwendete Literatur:

Coester-Waltjen, *Die Berücksichtigung der Kindesinteressen in der neuen EU-Verordnung „Brüssel II a“* in *FamRZ*, 52 (2005), Nr. 4, S. 241-248

Europäische Kommission, *Leitfaden zur Anwendung der neuen Verordnung Brüssel II, auf Englisch abrufbar unter: http://europa.eu.int/comm/justice_home/doc_centre/civil/parents/doc_civil_recognition_parents_en.htm*

Finger, Peter: *Das internationale Familienrechtsverfahrensgesetz – ein erster Überblick*, in *ZfR*, 92 (2005), Nr. 4, S. 144-150

Lamnek, Siegfried: *Qualitative Sozialforschung*, 4. Auflage, Weinheim, Basel 2005

Rausch, Hans: *Elterliche Verantwortung - Verfahren mit Auslandsbezug vor und nach „Brüssel II a“* in *FuR* 2/2005, S. 53-58 u. 112-116

Schlauß, Stefan: *Das neue Gesetz zum internationalen Familienrecht – das internationale Familienrechtsverfahrensgesetz (IntFamRVG). Einführung – Erläuterungen – Texte – Materialien*, Köln 2005

Schulz, Andrea: *Die Verordnung (EG) 2201/2003 (Brüssel IIa) – eine Einführung*, *FPR*, 10(2004), Nr. 6., Beil. S.1-5

Solomon, Dennis: *Brüssel II a: die neuen europäischen Regeln zum internationalen Verfahrensrecht in Fragen der elterlichen Verantwortung*, *FamRZ* 2004, S. 1409 - 1419

Anhang: Zeitplan für das Projekt „Internationaler Kinderschutz“

Zeitplan für das Projekt „Internationaler Kinderschutz“

Projektaufgaben	15.02	03	04	05.20	06.05	07	08	09	10	11	12	01	02	03.20	04.06	05	06	07	15.08
Projektphasen	Vorbereitung				Empirische Phase										Ergebnisphase				
Einarbeitung in das Thema	■	■	■																
Analyse der Gesetzestexte				■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■					
Vorbereitung und Durchführung der Telefonbefragung		■	■	■	■														
Auswertung der Telefonbefragung					■	■	■												
Vorbereitung der Einzelfallrekonstruktionen						■	■												
Durchführung der Einzelfallrekonstruktionen								■	■	■	■	■	■						
Auswertung der Einzelfallrekonstruktionen													■	■	■				
Experteninterviews								■	■			■	■	■					
Beiratssitzungen					■				■							■			
Erstellen der Handreichung / Abschlußbericht															■	■	■	■	■